

**Gesellschaftsvertrag
der MVZ Klinikum Magdeburg GmbH (MVZKMD)**

- § 1: Firma, Sitz
- § 2: Gegenstand des Unternehmens/ Gesellschaftszweck
- § 3: Dauer, Geschäftsjahr
- § 4: Bekanntmachungen
- § 5: Stammkapital, Stammeinlagen
- § 6: Geschäftsführer, Vertretung
- § 7: Geschäftsführung, zustimmungspflichtige Geschäfte
- § 8: Beirat
- § 9: Gesellschafterversammlung
- § 10: Gesellschafterbeschlüsse
- § 11: Anfechtung von Beschlüssen
- § 12: Jahresabschluss
- § 13: Rechte auf Einsichtnahme
- § 14: Wirtschaftsplan
- § 15: Verfügung über Geschäftsanteile
- § 16: Auflösung der Gesellschaft
- § 17: Salvatorische Klausel
- § 18: Kosten

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma "Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) Klinikum Magdeburg GmbH" (MVZKMD).
2. Sitz der Gesellschaft ist Magdeburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens/Gesellschaftszweck

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Unterhaltung und Betreibung eines Medizinischen Versorgungszentrums in Verbindung mit dem Klinikum Magdeburg.
2. Die Gesellschaft kann darüber hinaus alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Tochterunternehmen zur Erfüllung des Unternehmenszweckes bilden und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen und sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedienen oder Kooperationen und gemeinsame Unternehmen mit Dritten eingehen.
3. Gründungsgesellschafter ist die Klinikum Magdeburg gGmbH. Die Aufnahme von Mitgesellschaftern (insbes. niedergelassene Ärzte/Praxen und im Klinikum MD angestellte Ärzte) ist beabsichtigt.

§ 3

Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist mit Wirkung zum 1.1.2008 durch Bargründung auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,- € und wird wie folgt erbracht:
Klinikum Magdeburg gemeinnützige GmbH 25.000,- €
2. Darüber hinaus wird die Aufnahme weiterer Mitgesellschafter im Sinne des Unternehmenszweckes gemäß § 2, Absatz 3 gegenständlichen Vertrages nach Gründung der Gesellschaft ausdrücklich angestrebt.

§ 6

Geschäftsführer, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.
Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/ oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
2. Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Frühestens 9 Monate und spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Bestellung ist eine Beschlussfassung über die Neu- oder Weiterbestellung herbeizuführen.
3. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer der Klinikum Magdeburg gGmbH vertreten, wobei diese hinsichtlich der Vereinbarung von dienstvertraglichen Konditionen der vorherigen Weisung bzw. Zustimmung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Magdeburg bedürfen.

§ 7

Geschäftsführung / Zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Beirats zu führen.

2. Mehrere Geschäftsführer sind - unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen - nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Die Geschäftsführer haben sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Zustimmung des Beirats bedarf.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich erscheinen.

Die folgenden Geschäfte bedürfen vor der rechtswirksamen Bindung der Gesellschaft der vorherigen Zustimmung des Beirats:

- a) Durchführung von Investitionen (auch auf Leasingbasis) soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die im vom Beirat bestätigten Wirtschaftsplan festgelegten Werte überschreiten oder von solchen Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind;
- b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht-, und ähnlichen Verträgen mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr oder einer Jahresmiete oder -pacht von mehr als 25.000,-- Euro, sofern die Gesellschaft in diesen Verträgen die Stellung eines Mieters, Pächters o.ä. einnimmt;
- c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen, General- und Handlungsbevollmächtigten sowie Abschluss, Änderung oder Auflösung der mit diesen zu schließenden Dienstverträge;
- d) Abschluss, Änderung und einvernehmliche Aufhebung von freiberuflichen Anstellungsverträgen, jeglichen Beratungs- und ähnlichen Dienstleistungsverträgen, sofern die Jahresbezüge Brutto 50.000,-- Euro oder bei jahresübergreifender und/oder wiederholter Beschäftigung insgesamt Brutto 50.000 Euro übersteigen oder durch eine Änderung übersteigen würden oder mit einer längeren Kündigungsfrist als sechs Monaten:

- e) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantieversprechen, soweit diese nicht zum üblichen Geschäftsverkehr gehören sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten;
- f) Gewährung von Darlehen;
- g) Einleitung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als 25.000-- Euro, Abschluss von Vergleichen oder Erlass von Forderungen, soweit dies außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs geschieht;
- h) Vereinbarungen über Altersversorgungen, Gewinnbeteiligungen oder sonstige Zuwendungen an Belegschaftsmitglieder, mit Ausnahme der üblichen Gratifikationen sowie Urlaubsgeld;
- i) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungsgesellschaften,
- j) Einstellung von Mitarbeitern ab Entgeltgruppe 10 TVöD bzw. mit einem Jahresbruttolohn von mehr als 50.000 Euro;
- k) Vornahme von jeglichen Geschäften, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.

Der Beirat kann die Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften im voraus erteilen, weitere Geschäftsführungsmaßnahmen seiner Zustimmung vorbehalten und die Geschäftsführer von den Beschränkungen ganz oder teilweise befreien.

§ 8

Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der Beirat besteht aus 3 Mitgliedern. Davon werden 2 Beiratsmitglieder durch die Klinikum Magdeburg gGmbH und 1 Beiratsmitglied durch die Personalvertretung der Gesellschaft entsandt. Bei der Besetzung sollte beachtet werden, dass mindestens 1 Beiratsmitglied über

ausgewiesene betriebswirtschaftliche und gesellschaftsrechtliche Kompetenz und Erfahrung verfügt.

In den Beirat kann nur entsandt werden, wer in keinem unmittelbaren oder mittelbaren Wettbewerbsverhältnis zur Gesellschaft steht und wer kein eigenes wirtschaftliches Interesse am Geschäftszweck der Gesellschaft hat, es sei denn, die Gesellschafterversammlung lässt im Einzelfall Ausnahmen zu.

2. Entsandte Beiratsmitglieder können von dem Entsendenden jederzeit abberufen werden, wenn zugleich ein anderes Beiratsmitglied entsandt wird.

Beiratsmitglieder sind berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft jederzeit - auch ohne wichtigen Grund - ihr Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen.

3. Der Beirat wird durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen; ihr ist die Tagesordnung beizufügen. Auf die Einhaltung der Einladungsfrist kann verzichtet werden, wenn alle Beiratsmitglieder dem zustimmen.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Abwesende Beiratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Beiratsmitglieder überreichen lassen.

Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche oder telekommunikative Abstimmung gefasst werden, wenn alle Beiratsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Diese Abstimmungen werden vom Beiratsvorsitzenden herbeigeführt. Das Abstimmungsergebnis ist der Geschäftsführung und den Beiratsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen vom Beiratsvorsitzenden mitzuteilen.

Der Beirat soll mindestens vier Mal pro Jahr tagen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder Stellvertretende Vorsitzende aus welchen Gründen auch immer aus dem Beirat aus, ist unverzüglich, jedoch spätestens in der nächsten Sitzung eine Ersatzwahl für den Vorsitzenden bzw. Stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates der Gesellschaft durchzuführen.

4. Der Beirat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er ist zuständig für alle Maßnahmen und Beschlüsse, die nach Maßgabe dieses Vertrages in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, also insbesondere die Maßnahmen nach § 7 dieses Vertrages.
5. Die Geschäftsführer sind berechtigt, auf Verlangen des Beirats auch verpflichtet, an den Beiratssitzungen teilzunehmen.
Jedes Beiratsmitglied kann den Ausschluss der Geschäftsführer von der Teilnahme an einzelnen Tagesordnungspunkten von Sitzungen, insbesondere betr. Personalangelegenheiten, verlangen.
6. Die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 55 Euro pro Sitzungsteilnahme. Darüber hinaus wird keine Vergütung gewährt.

§ 9

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterin wird in der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung der Klinikum Magdeburg gGmbH vertreten.
2. Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch die Geschäftsführung mindestens einmal im Jahr zur Feststellung des dann vorliegenden Jahresabschlusses der Gesellschaft und zur Beschlussfassung über die Gewinnverwendung einbe-

rufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Im übrigen ist eine Sitzung der Gesellschafterversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

3. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Gesellschafter anwesend oder vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig, auch wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Ist das Stammkapital zu 100% anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Urkunde aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Gesellschaftervertretern zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter in Kopie zu übersenden ist.

4. Jedes Organ der Gesellschaft kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung verlangen, wobei für außerordentliche Gesellschafterversammlungen eine Einladungsfrist von mindestens 1 Woche einzuhalten ist.
5. Geschäftsführer und Mitglieder des Beirates können an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen, sofern kein Gesellschafter dem ausdrücklich widerspricht.

§ 10

Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in Versammlungen gefasst. Je 50 EURO Stammeinlage gewähren eine Stimme. Ein Gesellschafter kann seine Stimmrechte nur einheitlich ausüben. Bei der Ausübung des Stimmrechtes unterliegen die Gesellschaftervertreter der Klinikum Magdeburg gGmbH entsprechend Satzung den Weisungen des Aufsichtsrates der Klinikum Magdeburg gGmbH.
2. Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung sehen im Einzelfall eine größere Mehrheit vor.
Gesellschafterbeschlüsse können auch - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht - schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligt. Über derartige Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das den Gesellschaftervertretern zu übersenden ist.
3. Neben den in § 46 GmbHG aufgeführten Beschlusszuständigkeiten, hat die Gesellschafterversammlung zu beschließen über die
 - a) Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen sowie Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
 - b) Erwerb und Veräußerung von sowie Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen; ferner Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
 - c) Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,
 - d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Errichtung von Gebäuden, soweit diese zum Betriebsvermögen der Gesellschaft gehören,
 - e) Aufnahme von langfristigen Krediten, sowie von solchen, durch die die im Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden;
 - f) jegliche Verträge der Gesellschaft mit Gesellschaftervertretern, Beiratsmitgliedern und Geschäftsführern oder ihnen nahestehenden Personen,

- g) Wahl des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Beirates,
- h) Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Beirats,
- i) Genehmigung des Wirtschaftsplans nach vorheriger Beratung und Empfehlung durch den Beirat.

§ 11

Anfechtung von Beschlüssen

1. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können von den Gesellschaftern nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung angefochten werden.
2. Die Anfechtungsfrist beginnt
 - a) bei Beschlüssen in einer Gesellschafterversammlung mit dem der Versammlung folgenden Tag,
 - b) bei schriftlichen, telegrafischen und fernschriftlichen Beschlüssen mit Ablauf des dritten Tages, der der Absendung des Protokolls gemäß § 11 Abs. 1, letzter Satz, folgt.
3. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist das zuständige Gericht angerufen wird.

§ 12

Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des laufenden Geschäftsjahres aufzustellen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 HGB unabhängig von der tatsächlichen Größenklasse des Unternehmens.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich nach Aufstellung dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen des § 53 Abs. 1 und 2 HGrG durchzuführen.
3. Die Geschäftsführung hat dem Beirat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich zur Prüfung vorzulegen. Über das Ergebnis der Prüfung berichtet der Beirat schriftlich an die Gesellschafterversammlung.
4. Nach Vorlage des Prüfungsberichtes des Jahresabschlussprüfers und nach erfolgter Behandlung im Beirat ist unverzüglich eine ordentliche Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes einzuberufen.
5. Unbeschadet der Regelung des § 325 HGB sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses ortsüblich bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 13

Recht auf Einsichtnahme

1. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen; ferner stehen der Landeshauptstadt Magdeburg die Befugnisse nach § 53 HGrG zu.

2. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.
3. Den für die Landeshauptstadt Magdeburg zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

Die vorstehend genannten Befugnisse bestehen unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an der Gesellschaft.

§ 14

Wirtschaftsplan

Rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, einem Vermögens- und einem Finanzplan sowie einer Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Wirtschaftsplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und der Fünfjahresplan sind dem Beirat und der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Veräußerung, Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
2. Gleichzeitig sind damit verbunden die entsprechenden kommunalrechtlichen Bestimmungen und Regularien gemäß § 116 – 124 GO LSA zu beachten.

§ 16

Auflösung der Gesellschaft

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen der Gesellschaft - soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt - an die Klinikum Magdeburg gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Parteien die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.

§ 18

Kosten

Die Gesellschaft trägt die im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages stehenden Kosten bis zur Höhe von 2.500,- €.